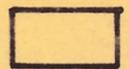


WA



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ALLGEM. WOHN- GEBIET I.S. DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
 AUSNAHMEN GEMÄSS §4 (3) PUNKT 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN  
 GEPLANTE BEBAUUNG, GRUNDFLÄCHENZAHL 0,2 ? *in der*  
 1 VOLLGESCHOSS (HÖCHSTGRENZE)  
 TALSEITIG 2 GESCHOSSIGE BAUFORM  
 DACHNEIGUNG: GLÜTICH ODER KLEINER ALS 30°



KINDERSPIELPLATZ

— BESTEHENDE GRENZEN  
 - - - GEPLANTE GRENZEN (UNVERBINDLICH)  
 = = = ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN

▲ ZUGÄNGE UND ZUFahrTEN

— BAULINIEN

→ → → VORHANDENE WASSERLEITUNG

- - - VORHANDENE HOCHSPANNUNG

67 PARZELLNUMMER

MINDESTGRÖSSE EINES BAUGRUNDSTÜCKES 500m<sup>2</sup>  
 MINDESTGRÖSSE FÜR KLEINSIEDLUNGSBAUVORHABEN 800m<sup>2</sup>

DIE IM PLAN DARGESTELLTEN GEBÄUDE SIND NUR HINSICHTLICH IHRER FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH

FESTSETZUNG FÜR DIE EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN

1. JE WOHNUNG  
 1 STELLPLATZ (GARAGE FÜR DEN EIGENBEDARF)  
 1 STELLPLATZ FÜR BESUCHERBEDARF
2. GARAGEN SIND 6m HINTER DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE ZU ERSTELLEN. AUSNAHMSWEISE KANN EIN GERINGERER ABSTAND ZUGELASSEN WERDEN, WENN DAS GELÄNDE ES ERFORDERT.
3. DIE EINSTELLPLÄTZE FÜR DIE BESUCHER KÖNNEN ZWISCHEN DEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN VORGEGEHEN WERDEN.
4. MINDESTGRÖSSE EINES STELLPLATZES FÜR PERSOHNEN = KRAFTWAGEN UND KLEINE LIEFERWAGEN 12,5m<sup>2</sup>  
 FÜR GRÖßERE LIEFERWAGEN UND LASTKRAFTWAGEN (UNTER 3,5t EIGENGEWICHT) 18m<sup>2</sup>
5. BEI ANORDNUNG VON GRENZGARAGEN DARF DAS GARAGENDACH NICHT ALS AUFENTHALTSFLÄCHE BENUTZT WERDEN.
6. IN DEN BAUVORLAGEN IST DIE MÖGLICHKEIT DER ABSTELLPLÄTZE (GARAGEN) DARZUSTELLEN.

Genehmigt

Kassel, den 15. 4. 1964  
 Der Regierungspräsident  
 I. A.  
*[Signature]*



BEBAUUNGSPLAN NR. 1  
 GEMEINDE SCHRÖCK KREIS MARBURG/L.  
 DIE BAUMÄCKER' FLUR 12  
 MASSTAB 1:1500

*Bogmündung = 9,3*

BEARBEITET:

KREISBAUAMT MARBURG  
 MARBURG, DEN 8.6.1962

*[Signature]*  
 KREISOBERBAURAT

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 9.3.1962

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 6.7.1962

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 1.2.1963 BIS 3.7.1963 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG. V. DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 30.7.64 BESCHLOSSEN WORDEN

GENEHMIGT: DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
 KASSEL, DEN

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST IN DER ZEIT VOM 19.2.64 BIS 13.6.64 BEIM BÜRGERMEISTERAMT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE AUSLEGUNG IST AM 21.5.1964 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER PLAN IST DAMIT RECHTS VERBINDLICH.

